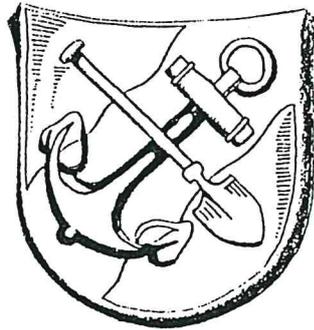


Bebauungsplan Nr. 27
„Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel“
der Stadt Brunsbüttel

4. Änderung



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel"
3. Städtebaulicher Entwurf

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986,
- Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990
- Städtebauförderungsgesetz i.d.F. vom 18.08.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1984,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 24.02.1983,
- Planzeichenverordnung vom 30.07.1981,
- DIN 18005 vom Mai 1987.

Die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel" wird aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brunsbüttel entwickelt. Die überplanten Grundstücksflächen liegen innerhalb des durch Rechtsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 20.02.1973 gemäß § 53 Städtebauförderungsgesetz festgelegten Entwicklungsbereiches.

2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel"

Das überplante Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Bebauung der Straße Am Belmermoor,
- im Osten durch die östliche Grenze der Baugrundstücke am Steinmetzring und an der Segelmacherstraße,
- im Süden durch die Segelmacherstraße und
- im Westen durch die westliche Grenze der Baugrundstücke am Steinmetzring.

3. Städtebaulicher Entwurf

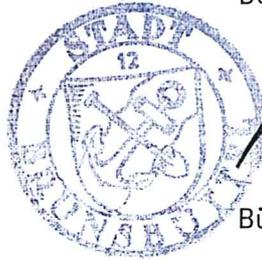
Der Bebauungsplan Nr. 27 "Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel" in seiner ersten Fassung ist bereits seit dem 25.03.1983 rechtskräftig. Durch die Aufstellung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 27 wird die Möglichkeit geschaffen, auf 9 Grundstücken Putzbauten zu erstellen. Überplant wird ein Bereich am Steinmetzring. Die Größe der überplanten Grundstücke beträgt ca. 600 qm bis 800 qm. Die Erschließung aller Baugrundstücke erfolgt über den Steinmetzring und die Zuwegung "A". Der Steinmetzring und die Zuwegung "A" werden als verkehrsberuhigte Zonen ausgebaut. Da hier Fahrbahn, Gehwege und Parkstreifen höhengleich erstellt bzw. die stark verkehrsberuhigten Zonen (Steinmetzring) durch Aufstellen von Blumenschalen, Blumenkübeln, Anpflanzungen und Errichtung von Ruhebänken möbliert werden, wird auf die detaillierte Angabe von Regelquerschnitten für diese Straße verzichtet. Die Beschilderung in den verkehrsberuhigten Zonen beschränkt sich lediglich auf das Schild "Verkehrsberuhigter Bereich, Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Verkehrsteilnehmer 10 km/h". Die gemäß Stellplatzerlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10.06.1975, geändert durch Erlaß vom 15.08.1984, sowie Runderlaß des Herrn Innenministers vom 16.06.1978 erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Die öffentlichen Parkplätze hingegen wurden im Bereich des Steinmetzringes und der Segelmacherstraße für den überplanten Bereich festgesetzt. Die gemäß § 3 Kinderspielplatzgesetz vom 18.01.1974 nachzuweisenden Spielflächen können auf der Spielplatzanlage an der Segelmacherstraße nachgewiesen werden.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 nicht.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohn-/Mischgebiet Westerbüttel" behält ansonsten weiterhin ihre Gültigkeit.

Brunsbüttel, den 16. Januar 1990

Stadt Brunsbüttel
Der Magistrat
V/Bauamt



Tange
(Tange)
Bürgermeister